

eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens geregelt.

Das **achte Kapitel** (§§ 338—361) beschäftigt sich mit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es werden zunächst die Verantwortung und die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Verwirklichung dieser Maßnahmen geregelt. Anschließend werden, nachdem der Grundsatz aufgestellt ist, daß Urteile erst durchgesetzt werden dürfen, wenn sie rechtskräftig sind, besonders die Aufgaben und Pflichten der Gerichte hinsichtlich der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt.

Im **neunten Kapitel** (§§ 362—368) werden die Auslagen des Strafverfahrens geregelt, das **zehnte Kapitel** (§§ 369—376) enthält die Bestimmungen über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug.